

Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Basis-Rente mit Garantie

(Tarifbezeichnung: BGR)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die folgenden Bedingungen. Darin werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben. Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Basisrentenvertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG). Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie in der Kundeninformation „Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte“.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Leistung	
§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?	1
§ 2 Welche Tarifbausteine können vereinbart werden?	3
§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung und die Kopplung an das Fondsportfolio?	4
§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	6
§ 5 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	6
§ 6 Wer erhält die Versicherungsleistung?	6
§ 7 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?	6
Beitrag	
§ 8 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?	6
§ 9 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	7
§ 10 Was gilt für Beitragserhöhungen, planmäßige Erhöhungen und Zuzahlungen?	7
§ 11 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	8
Besonderheiten der Fondsbeteiligung	
§ 12 Wie kann das Fondsportfolio geändert werden?	8
Kündigung und Beitragsfreistellung	
§ 13 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?	9
§ 14 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	9
Kosten	
§ 15 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?	9
Sonstige Vertragsbestimmungen	
§ 16 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?	10
§ 17 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	10
§ 18 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?	10
§ 19 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	11
§ 20 Was können Sie bei Meinungsverschiedenheiten tun?	11
§ 21 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?	11

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Mit Ihrer Rentenversicherung bauen Sie durch Ihre Beiträge und die dem Vertrag zufließenden Erträge bis zum Beginn der Rentenzahlung (Aufschubzeit) Kapital auf.

Erleben Sie den Rentenbeginn, erbringen wir aus diesem Kapital und den dann weiter entstehenden Erträgen eine Rentenleistung (Rentenphase).

Im Folgenden erläutern wir Ihnen zuerst den Kapitalaufbau in der Aufschubzeit (Absätze 2 - 7). Danach stellen wir Ihnen die Berechnung der Rentenleistung für die Rentenphase dar (Absätze 8 - 15).

Die Versicherungsleistung können Sie außerdem durch verschiedene Tarifbausteine anpassen; diese erläutern wir in § 2.

Aufschubzeit

(2) Für Ihren Vertrag legen Sie aus den von uns angebotenen Investmentfonds eine Auswahl und eine prozentuale Zusammenstellung fest (Fondsportfolio, siehe auch § 12).

Das Vertragsguthaben besteht aus einem Teil, der an die Wertentwicklung des von Ihnen gewählten Fondsportfolios gekoppelt ist, und einem Teil, der gemäß der von uns deklarierten Gesamtverzinsung an den Erträgen unserer Kapitalanlagen beteiligt ist (siehe § 3). Da insbesondere die Wertentwicklung des Fondsportfolios nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe des Vertragsguthabens bei Rentenbeginn über die Garantieleistung (Absatz 4 und § 2 Abs. 5) hinaus nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei guter Wertentwicklung des Fondsportfolios einen Wertzuwachs zu erzielen; im Falle einer Wertminderung vermindert sich aber auch das Vertragsguthaben. Das bedeutet, dass die Rentenleistung je nach Wertentwicklung des Fondsportfolios höher oder niedriger ausfallen wird.

(3) Die von Ihnen gewählte, prozentuale Aufteilung des Fondsportfolios auf die einzelnen Fonds ist jeweils ab dem Monatsanfang für die Wertentwicklung des Teils des Vertragsguthabens maßgeblich, welches an das Fondsportfolio gekoppelt ist. Auch wenn sich die Kurswerte der einzelnen Fonds im Laufe eines Monats unterschiedlich entwickeln, wird die gewählte Aufteilung zum nächsten Monatsbeginn wiederhergestellt (siehe auch § 12).

Verfahrenstechnisch sind dabei geringfügige Abweichungen von der gewählten Aufteilung möglich.

(4) Für die Höhe des Vertragsguthabens zum vereinbarten Rentenbeginn ist ein Mindestwert bereits bei Vertragsabschluss garantiert (Garantieleistung).

Die Höhe der Garantieleistung liegt zwischen 50 % und 80 % der Summe der insgesamt während der Aufschubzeit zu zahlenden Beiträge ohne Beiträge für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen (Beitragssumme).

(5) Den vereinbarten Prozentsatz gemäß Absatz 4 können Sie in den dort genannten Grenzen während der Aufschubzeit neu festlegen. Der Antrag darauf muss uns in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) bis zum 15. des Vormonats zugehen.

Erhöhen können Sie die Garantie jedoch nur, wenn zum Zeitpunkt der Erhöhung die neue Garantiehöhe finanzierbar ist, d. h. es muss ausreichend Vertragsguthaben vorhanden sein.

(6) Durch Vertragsänderungen kann sich die Beitragssumme erhöhen oder vermindern (z. B. bei planmäßigen Erhöhungen, Beitragsfreistellung oder Beitragsherabsetzung).

- Im Fall einer Erhöhung bleibt der aktuelle Prozentsatz gemäß Absatz 4 unverändert, d. h. die Garantieleistung erhöht sich entsprechend der Veränderung der Beitragssumme.
- Im Fall einer Beitragsfreistellung oder Beitragsherabsetzung sinkt der Prozentsatz. Er fällt aber nicht unter 50 %, d. h. die Garantieleistung ist mindestens so groß wie die Hälfte der Beitragssumme.

Erhöhungsbeträge aus dem Tarifbaustein "Garantie PLUS" (§ 2 Abs. 5) bleiben in beiden Fällen unverändert.

(7) Der prozentuale Anteil des an das Fondsportfolio gekoppelten Teils des Vertragsguthabens am Gesamtwert ist die Fondsquote. Sie wird vertragsindividuell und börsentäglich nach einem regelbasierten und nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erstellten Verfahren festgelegt. Ziel ist eine möglichst hohe Fondsquote; dabei wird sichergestellt, dass das Vertragsguthaben zum vereinbarten Rentenbeginn die Garantieleistung (Absatz 4) nicht unterschreitet. Steigende Wertentwicklungen des Fondsportfolios können die Fondsquote erhöhen, fallende Wertentwicklungen können die Fondsquote vermindern. Die Fondsquote kann bis zu 100 % betragen, sie kann bei besonders ungünstiger Wertentwicklung der Fondskurse bis auf 0 % fallen.

Da in das Aufteilungsverfahren neben der Entwicklung des Vertragsguthabens auch die Entwicklung der Kapitalmärkte einfließt, kann auch bei einer guten Wertentwicklung des Fondsportfolios eine Fondsquote von 100 % nicht garantiert werden.

Rentenphase

(8) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir lebenslang jeweils zu Beginn eines Monats eine garantierte Rente in gleich bleibender Höhe. Der bei Vertragsabschluss vereinbarte Rentenbeginn darf nicht vor Vollendung Ihres 62. Lebensjahres liegen.

Dabei haben Sie die Wahl zwischen dem "klassischen Rentenbezug" (Absätze 10 - 12) und dem "fondsgebundenen Rentenbezug" (Absätze 13 - 15).

Die vereinbarte Rentenform können Sie vor Rentenbeginn ändern. Eine entsprechende Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginn in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zugehen.

(9) Es besteht kein über die Leibrentenzahlung oder die Leistungen aus einer ergänzenden Absicherung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG hinausgehender Anspruch auf Auszahlung, insbesondere kein Rückkaufwert (siehe § 13 Abs. 2).

Wir sind allerdings gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4 Einkommensteuergesetz (EStG) bei Rentenbeginn berechtigt, eine so genannte Kleinbetragsrente, also eine monatliche Rente, die den dort festgelegten Betrag (im Jahr 2022: 32,90 Euro) nicht übersteigt, gegen Auszahlung des Wertes

der Versicherung abzufinden. Maßgebend für die Rentenhöhe ist dabei die garantierte Rentenhöhe, die sich im klassischen Rentenbezug ergibt. Dabei sind bei der Berechnung der Rente alle Basisrentenverträge insgesamt zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben. Mit der Abfindung endet der Vertrag.

Klassischer Rentenbezug

(10) Beim klassischen Rentenbezug ist der Vertrag ab dem Rentenbeginn nicht mehr an die Wertentwicklung des Fondsportfolios gekoppelt. D. h. die Fondsquote beträgt 0 %.

(11) Der Rentenfaktor gibt die Höhe der monatlichen Rente je 10.000 Euro des Vertragsguthabens an. Er wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik bei Rentenbeginn ermittelt. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten) der Rententarife der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind.

Mindestens wird aber der im Versicherungsschein für den vereinbarten Rentenbeginn genannte, garantierte Rentenfaktor angesetzt. Dieser wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis von 70 % der Sterbetafel „DAV 2004 R“ und eines Zinses von 0,25 % ermittelt. Die Höhe der Rente ergibt sich aus dem Rentenfaktor und dem Vertragsguthaben bei Rentenbeginn; Stichtag für die Ermittlung des Vertragsguthabens ist der letzte Börsentag des Monats vor dem Rentenbeginn. Die Höhe der Rente ist während der gesamten Rentenzahlungsdauer garantiert.

(12) Zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten Rente gemäß Absatz 11 wird je nach gewähltem Überschusssystem eine zusätzliche Rentenleistung aus der Überschussbeteiligung (§ 3) erbracht.

Fondsgebundener Rentenbezug

(13) Beim fondsgebundenen Rentenbezug besteht das Vertragsguthaben weiterhin aus einem Teil, der an die Wertentwicklung des von Ihnen gewählten Fondsportfolios gekoppelt ist, und einem Teil, der gemäß der von uns deklarierten Gesamtverzinsung an den Erträgen unserer Kapitalanlagen beteiligt ist (siehe Absatz 2).

(14) Die Höhe der Rente mit Fondsbeteiligung (Gesamtrente) entspricht der Summe aus einer ab Rentenbeginn garantierten und gleich bleibenden Rente und einer jährlich schwankenden Zusatzrente.

Zur Berechnung der garantierten Rente werden 75 % des Rentenfaktors gemäß Absatz 11 verwendet. Mindestens wird aber der im Versicherungsschein für den fondsgebundenen Rentenbezug garantierte Rentenfaktor angesetzt.

Die anfängliche Höhe der Zusatzrente können Sie bei Rentenbeginn aus den dann von uns zur Auswahl gestellten Werten wählen. Sie wird danach jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns nach einem regelbasierten und nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erstellten Verfahren neu festgelegt. Dabei werden als Zielgrößen eine möglichst hohe Fondsquote und eine gute Entwicklung der Zusatzrente berücksichtigt.

Die Entwicklung der Zusatzrente kann nicht vorhergesagt werden, weil ihre Höhe insbesondere von der Wertentwicklung des von Ihnen gewählten Fondsportfolios und außerdem von der Höhe der Überschussbeteiligung abhängt. Je höher die anfängliche Zusatzrente gewählt wird, umso besser muss die Wertentwicklung des Fondsportfolios und

desto höher unsere Überschussbeteiligung sein, damit die Zusatzrente im Zeitverlauf unverändert bleibt oder steigt. Ihre Höhe kann bei ungünstiger Wertentwicklung der Fonds auch null Euro betragen. Allerdings vermindert sie sich zum Jahrestag höchstens so weit, dass die Gesamtrente um 10 % sinkt.

(15) In dem Kalenderjahr, in dem Sie das 90. Lebensjahr vollenden, wird der Vertrag am Jahrestag des Rentenbeginns auf den klassischen Rentenbezug umgestellt. Die Rechnungsgrundlagen bleiben dabei unverändert. Sie können auch vor diesem Termin zum klassischen Rentenbezug wechseln.

Durch den Wechsel auf den klassischen Rentenbezug kann die Gesamtrente sinken. Die bei Rentenbeginn garantierte Rente wird allerdings in keinem Fall unterschritten.

Sonstige Regelungen

(16) Die Versicherungsleistungen erbringen wir in Geld.

(17) Der genaue Umfang Ihres Versicherungsschutzes ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein und späteren zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen.

§ 2 Welche Tarifbausteine können vereinbart werden?

(1) Durch die im Folgenden beschriebenen Tarifbausteine können die Versicherungsleistungen angepasst und ergänzt werden. Die Tarifbausteine werden bei Vertragsbeginn festgelegt. Sie können diese aber vor Beginn der Rentenzahlung im Rahmen der im Folgenden beschriebenen Möglichkeiten verändern. Änderungsanträge, die uns bis zum 15. eines Monats zugehen, werden zum folgenden Monatsbeginn wirksam, andernfalls zum darauffolgenden Monatsbeginn. Sie können auch einen späteren Monat angeben.

Todesfalleistung vor Rentenbeginn

(2) Für den Fall Ihres Todes vor Rentenbeginn kann alternativ Folgendes vereinbart sein.

- Es wird keine Leistung fällig und der Vertrag erlischt.
- Sofern Hinterbliebene gemäß § 6 Abs. 3 vorhanden sind, wird aus den gezahlten Beiträgen - jedoch ohne Beiträge für etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen - gemäß Absatz 4 eine Rentenleistung erbracht. Ist kein Hinterbliebener gemäß § 6 Abs. 3 vorhanden, wird keine Leistung fällig und der Vertrag erlischt.
- Wie Variante 2, jedoch wird das Vertragsguthaben zum Zeitpunkt Ihres Todes anstelle der gezahlten Beiträge angesetzt.
- Wie Variante 2, jedoch wird das Vertragsguthaben zum Zeitpunkt Ihres Todes anstelle der gezahlten Beiträge angesetzt, falls das Vertragsguthaben größer ist.

Zugrunde gelegt wird das Vertragsguthaben zu Beginn des Monats, in dem Sie gestorben sind.

Todesfalleistung nach Rentenbeginn

(3) Für den Fall Ihres Todes nach Rentenbeginn können alternativ folgende Leistungen vereinbart sein.

- Rentengarantiezeit
Die vereinbarte Todesfalleistung ist die diskontierte Summe der bis zum Ende der Garantiezeit noch ausstehenden Rentenleistungen ohne zukünftige Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Für die Diskontierung wird der Zins angesetzt, der auch der Rentenberechnung zugrunde liegt (siehe § 1 Abs. 11).

Im Fall des fondsgebundenen Rentenbezugs wird bei der Berechnung der Todesfalleistung die zum Zeitpunkt des Todes erreichte Gesamtrente gemäß § 1 Abs. 14 angesetzt.

Der Begriff „Rentengarantiezeit“ wird ausschließlich aus kalkulatorischen Gründen verwendet. Die Ansprüche sind gemäß § 6 Abs. 2 nicht vererblich.

- Restkapital bei Tod im Rentenbezug
Die vereinbarte Todesfalleistung ist das Vertragsguthaben bei Rentenbeginn abzüglich der bereits geleisteten Renten - ohne Leistungen aus Überschüssen im Rentenbezug (§ 3 Abs. 2 Buchst. e).
Eine Kombination dieses Tarifbausteins mit der Rentengarantiezeit ist nicht möglich.
Im Fall des fondsgebundenen Rentenbezugs ist die vereinbarte Todesfalleistung bei Ihrem Tod 80 % des Vertragsguthabens zu Rentenbeginn abzüglich der bereits gezahlten Renten.

Sofern Hinterbliebene gemäß § 6 Abs. 3 vorhanden sind, wird gemäß Absatz 4 aus der vereinbarten Todesfalleistung eine Rentenleistung erbracht. Ist kein Hinterbliebener gemäß § 6 Abs. 3 vorhanden, wird keine Leistung fällig und der Vertrag erlischt.

Die bei Antragstellung gewählte Alternative für die Todesfalleistung nach Rentenbeginn wird im Versicherungsschein dokumentiert. Sie können diese Festlegung - aber nur vor Beginn der Rentenzahlung - ändern. Der garantierte Rentenfaktor (§ 1 Abs. 11) wird in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend neu berechnet.

(4) Die Höhe der Hinterbliebenenrente gemäß den Absätzen 2 und 3 wird aus der dort angegebenen Leistung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten) der Rententariife der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind. Die Rentenleistungen werden als klassischer Rentenbezug monatlich in gleich bleibender Höhe bis zum Tod des Bezugsberechtigten gezahlt. Rentenleistungen an Kinder enden, wenn das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne von § 32 EStG nicht mehr erfüllt.

Sofern eine Kleinbetragsrente vorliegt, sind wir gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4 EStG berechtigt, anstelle der Rentenleistung den zu verrentenden Betrag in einer Summe auszuzahlen (vgl. § 1 Abs. 9).

Ansonsten sind die Hinterbliebenenrenten-Ansprüche nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Über die Rentenzahlung hinaus besteht kein Anspruch auf Auszahlung.

Aufschubzeit - Garantie PLUS

(5) Es kann eine planmäßige Erhöhung der Garantieleistung vereinbart werden. In diesem Fall wird die Garantieleistung jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbeginns unter den folgenden Bedingungen um 5 % der Beitragssumme gemäß § 1 Abs. 4 erhöht:

1. Die verbleibende Aufschubzeit beträgt mindestens ein Jahr.
2. Zum Erhöhungstermin liegt die Fondsquote auch mit der Garantieerhöhung bei 100 %.

Diesen Tarifbaustein können Sie während der Aufschubzeit ein- und ausschließen. Wenn Sie ihn ausschließen, bleiben erreichte Erhöhungen erhalten.

Erreichte Garantierhöhungen können Sie ganz oder teilweise wieder herabsetzen.

Aufschubzeit - Startmanagement

(6) Bei der Zahlung eines Einmalbeitrags kann für das erste Jahr der Vertragslaufzeit ein Startmanagement vereinbart werden. Dabei wird die Fondsquote im ersten Monat auf 1/12 begrenzt. Diese Obergrenze wird monatlich um 1/12 angehoben, sodass ab dem 12. Monat keine Begrenzung mehr besteht.

Die tatsächliche Fondsquote ist abhängig von der Höhe der Garantieleistung und der Fondsentwicklung (siehe § 1 Abs. 7) und kann kleiner als die Obergrenze sein.

Das Startmanagement können Sie jederzeit abbrechen.

Ablaufmanagement

(7) Sofern vereinbart, führen wir während des von Ihnen gewählten Zeitraums von maximal fünf Jahren vor dem vereinbarten Rentenbeginn ein Ablaufmanagement für Sie durch.

Während des Ablaufmanagements finden keine Garantierhöhungen gemäß Absatz 5 statt.

(8) Beim Ablaufmanagement wird die Fondsquote Monat für Monat schrittweise auf immer kleinere Werte begrenzt. Bei einem Ablaufmanagement über beispielsweise fünf Jahre wird die Fondsquote im ersten Monat auf 59/60 begrenzt, dann auf 58/60 usw., sodass sie im letzten Monat bei 0 % liegt.

(9) Alternativ können Sie ein Ablaufmanagement über eine planmäßige Änderung des Fondsportfolios vereinbaren. Dazu wählen Sie einen von uns für das Ablaufmanagement zur Verfügung gestellten Fonds. Der Anteil dieses Fonds im Fondportfolio wird dann automatisch monatlich erhöht. Bei einem Ablaufmanagement über beispielsweise fünf Jahre im ersten Monat auf 1/60, dann auf 2/60, usw. sodass er im letzten Monat bei 100 % liegt. Die prozentualen Anteile der übrigen Fonds im Fondsportfolio werden entsprechend vermindert.

(10) Wir werden uns vor Beginn des Ablaufmanagements mit Ihnen in Verbindung setzen. Sie haben dann die Möglichkeit, die Art des Ablaufmanagements zu wählen, dem Ablaufmanagement zu widersprechen oder es zu einem späteren Termin beginnen zu lassen.

Das Ablaufmanagement können Sie abbrechen; wenn Sie es abgebrochen, nicht vereinbart oder ihm widersprochen haben, können Sie es wieder einschließen.

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung und die Kopplung an das Fondsportfolio?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags vor Rentenbeginn - im Fall des fondsgebundenen Rentenbezugs auch danach - ist die Entwicklung des von Ihnen gewählten Fondsportfolios, an dessen Wertentwicklung ein Teil des Vertragsguthabens gekoppelt ist (vgl. § 1 Abs. 2). Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses vorliegenden Bewertungsreserven werden im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem

unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(a) Überschüsse können entstehen, wenn die Kapitalerträge höher sind oder die Aufwendungen für die Kosten oder das versicherte Risiko (Sterblichkeit) niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. An solchen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

(b) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Abs. 1 VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

(c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG nach dem in Abs. 2 Buchst. c beschriebenen Verfahren zu. Die Bewertungsreserven werden jährlich im Geschäftsbericht ausgewiesen, unterjährig aktualisiert und am Monatsanfang zur Verteilung festgelegt. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

(a) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Überschussanteilsätze werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht, den Sie auf unserer Internetseite finden können.

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteilsätze und für die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. Die dafür geltenden Rechnungsgrundlagen liegen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen) vor.

(b) Überschusszuteilung und Überschussverwendung vor Rentenbeginn

Vor Beginn der Rentenzahlung werden die Überschussanteile nach Ablauf einer Wartezeit monatlich zugeteilt und fließen jeweils am Monatsende in das Vertragsguthaben ein.

Wir werden Sie jährlich über den Stand der Überschussbeteiligung informieren, sobald sich der Wert der bereits zugeordneten Überschussanteile geändert hat.

(c) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Für Ihren Vertrag wird eine Bemessungsgröße berechnet, die widerspiegelt, in welchem Umfang Ihr Vertrag zur Bildung der Bewertungsreserven beigetragen hat. Ihrem Vertrag wird rechnerisch der Anteil der Bewertungsreserven zugeordnet, der dem Anteil seiner Bemessungsgröße an der Summe der Bemessungsgrößen aller anspruchsberechtigten Verträge entspricht. Bei Beendigung der Versicherung, spätestens zum Rentenbeginn, wird Ihrem Vertrag die Hälfte dieses Betrags zugeteilt und wie laufende Überschüsse verwendet; auf die andere Hälfte haben Sie keinen Anspruch.

Wir beteiligen Ihren Vertrag bereits vorher an den Bewertungsreserven. Dazu legen wir jährlich einen Anteilsatz entsprechend den Überschussanteilsätzen fest. Dieser bezieht sich auf das für die Bildung der garantierten beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Vertragsguthaben.

Die laufende Beteiligung an den Bewertungsreserven fließt wie die Überschussanteile jeweils am Monatsende in das Vertragsguthaben ein.

Bei Beendigung der Versicherung bzw. bei Rentenbeginn überprüfen wir, ob der oben beschriebene Anspruch bereits durch die laufende Beteiligung an den Bewertungsreserven gedeckt wurde. Dazu bilden wir die mit dem deklarierten Gesamtzins verzinste Summe der laufenden Beteiligungen an den Bewertungsreserven. Ist der Anspruch höher, wird der noch fehlende Wert Ihrem Vertrag gutgeschrieben.

Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen.

(d) Schlusszahlung

Zum Rentenbeginn oder bei Tod kann eine Schlusszahlung fällig werden.

Die Schlusszahlung wird mit ihrer Fälligkeit wie laufende Überschussanteile verwendet.

Da sie im Gegensatz zu den laufenden Überschussanteilen nicht laufend zugeteilt wird, entscheidet sich ihre Höhe erst zum Fälligkeitszeitpunkt anhand der dann deklarierten Anteilsätze.

(e) Überschussverwendung während des Rentenbezugs - klassischer Rentenbezug

Wenn Sie den klassischen Rentenbezug wählen, können Sie vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen.

1. Sie können zur dynamischen Erhöhung der Rente verwendet werden. Die Rente erhöht sich dann jährlich am Jahrestag des Rentenbeginns. Der Umfang der Erhöhung kann nicht vorhergesagt werden; erreichte Erhöhungen sind aber für die gesamte Rentendauer garantiert.
2. Sie können für eine nicht-dynamische Zusatzrente verwendet werden. Die Höhe dieser Zusatzrente wird bei Rentenbeginn so berechnet, dass sie bei unveränderten Überschussanteilsätzen für die gesamte Rentendauer gleich bleibt. Die anfängliche Rentenleistung ist dadurch höher als bei der dynamischen Rente. Bei einer Änderung der Überschussanteilsätze wird die nicht-dynamische Zusatzrente neu berechnet; sie sinkt bei einer Verminderung und steigt bei einer Erhöhung der Anteilsätze.
3. Sie können für eine teildynamische Rente verwendet werden. Dabei wird ein Teil der Überschüsse gemäß Ziffer 1 zur dynamischen Rentenerhöhung verwendet und aus dem Rest wird eine nicht-dynamische Zusatzrente gemäß Ziffer 2 berechnet. Die dynamischen Erhöhungen sind ab der Erhöhung garantiert, die nicht-dynamische Zusatzrente kann steigen oder sinken.

Ein Wechsel der Verwendungsart nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

(f) Überschussverwendung während des Rentenbezugs - fondsgebundener Rentenbezug

Beim fondsgebundenen Rentenbezug fließen die Überschüsse in das Vertragsguthaben ein.

(g) Wenn sich die Umstände, die der Kalkulation zugrunde lagen, wesentlich ändern, kann es erforderlich werden, dass wir die für Ihren Vertrag gemäß § 341f Handelsgesetzbuch (HGB) auf Basis der bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen gebildete Deckungsrückstellung auffüllen müssen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die künftigen laufenden Überschussanteile und die Schlusszahlung Ihres Vertrags zur Finanzierung der Auffüllung heranzuziehen. Bereits zugeteilte Überschüsse sind hiervon nicht betroffen.

(3) Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind die Entwicklung des Kapitalmarkts und der Kosten sowie des versicherten Risikos. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

(4) Kopplung des Vertragsguthabens an das Fondsportfolio

(a) Die Kopplung des durch die Fondsquote angegebenen Teils des Vertragsguthabens an die Wertentwicklung des Fondsportfolios erfolgt vertragsindividuell durch den Einsatz geeigneter Kapitalmarktinstrumente.

Dazu können wir mit Kooperationspartnern zusammenarbeiten, die die nötigen Investitionen börsentäglich nach einem regelbasierten Verfahren vornehmen. Ihrem Vertrag werden monatlich die Erträge dieser Kapitalanlagen zugeteilt, aber ihm sind keine Fondsanteile direkt zugeordnet.

(b) Sofern die Fondsquote über den gesamten Monat bei einem festen Prozentsatz lag, entspricht der zugeteilte Wert dem Ertrag, der sich bei Investition dieses Prozentsatzes des Vertragsguthabens gemäß dem gewählten Fondsportfolio im Laufe des Monats ergeben hätte.

Die mit den börsentäglichen Kursschwankungen verbundenen Anpassungen der Investitionen können dazu führen, dass die am Monatsanfang gültige Fondsquote im Laufe des Monats kleiner wird. Das bedeutet: Auch wenn sich das Fondsportfolio über einen Monat hinweg in der Summe positiv entwickelt hat, kann der zugeteilte Betrag kleiner sein, als der Wert, der sich rechnerisch aus der Fondsquote vom Monatsbeginn und der Wertsteigerung des Fondsportfolios ergibt.

(c) Die erreichbare Fondsquote hängt neben der Höhe der Garantieleistung auch von dem verwendeten Investitionsverfahren ab. Änderungen der Kapitalmärkte können zu einer Anpassung des Verfahrens führen und dies wiederum dazu, dass eine Fondsquote von 100 % auch bei geringer Garantieleistung nicht erreicht werden kann.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einlösungsbeitrags (siehe § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 2).

§ 5 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Ihr Tod muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Das bedeutet, dass Kosten, die dem Empfangsberechtigten aus einem anderen Vertragsverhältnis (beispielsweise mit dem kontoführenden Kreditinstitut) entstehen, vom Empfangsberechtigten getragen werden müssen. Für die Überweisung erheben wir keine Kosten.

Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

(5) Um Versicherungsleistungen erbringen zu können, müssen wir die genaue Höhe des Vertragsguthabens zum Rentenbeginn ermitteln. Hierzu müssen wir unter anderem den Wert des von Ihnen gewählten Fondsportfolios auf der Grundlage des letzten Börsentages des Monats vor Rentenbeginn ermitteln. Diese Ermittlung kann erst nach dem Rentenbeginn erfolgen.

Die Berechnung Ihres Vertragsguthabens nehmen wir - unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer - unverzüglich vor, sobald uns sämtliche hierfür erforderlichen Informationen vorliegen.

§ 6 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer.

(2) Die Ansprüche aus diesem Vertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und unbeschadet von Absatz 3 auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

(3) Sofern für den Todesfall Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 vereinbart sind, erbringen wir die Hinterbliebenenrente an Ihren Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner oder Ihre Kinder:

- Haben Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes in gültiger Ehe bzw. eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt, wird die Hinterbliebenenrente an Ihren überlebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner gezahlt.
- Ist kein überlebender Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner vorhanden, aber Sie haben Kinder, für die Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG haben, wird an jedes dieser Kinder eine Rente gezahlt. Das zur Verrentung zur Verfügung stehende Vertragsguthaben wird dabei gleichmäßig auf die empfangsberechtigten Kinder verteilt.

§ 7 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?

(1) Sie haben das Recht, den Rentenbeginn vorzuverlegen, sofern Sie zu dem vorgezogenen Termin das 62. Lebensjahr vollendet haben (flexibler Rentenbeginn).

Der garantierte Rentenfaktor (§ 1 Abs. 11 bzw. Abs. 14) wird in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Wegen der verkürzten Aufschubzeit und des geringeren Alters bei Rentenbeginn ist dieser Wert geringer als bei Fortführung des Vertrags bis zum vereinbarten Rentenbeginn.

Der Antrag auf Vorverlegung des Rentenbeginns muss uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn zugehen.

(2) Sie haben das Recht, den Rentenbeginn über den vereinbarten Termin hinaus zu verschieben. Der Rentenbeginn muss spätestens in dem Kalenderjahr liegen, in dem Sie das 85. Lebensjahr vollenden. Sofern der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt wurde, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend.

Der garantierte Rentenfaktor wird in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet.

Der Antrag auf Hinausschieben des Rentenbeginns muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

(3) Zusatzversicherungen sind von der Verlängerungsmöglichkeit gemäß Absatz 2 ausgeschlossen; sie enden zum ursprünglich vereinbarten Termin.

(4) Für die Verschiebung des Rentenbeginns gemäß den Absätzen 1 und 2 entstehen Ihnen keine Kosten.

§ 8 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Wir führen Ihre Beiträge, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten des Versicherungsbetriebs bestimmt sind, Ihrem Vertragsguthaben (vgl. § 1 Abs 2) zu. Die Kopplung an die Wertentwicklung des von Ihnen gewählten Fondsportfolios

kann für den Monat des Versicherungsbeginns nur sichergestellt werden, wenn der Vertragsschluss bis zum 15. des Vormonats erfolgt.

Bei einem späteren Vertragsabschluss behalten wir uns vor, dass die Kopplung erst nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn erfolgt, und zwar

- bei Vertragsschluss bis zum 15. eines Monats zum 1. des darauffolgenden Monats und
- bei Vertragsschluss nach dem 15. eines Monats ggf. erst zum 1. des übernächsten Monats.

Für Vertragsänderungen, wie z. B. Beitragserhöhungen und Wiederinkraftsetzungen, gelten ebenso wie bei Zuzahlungen und der Nachzahlung von gestundeten Beiträgen die oben genannten Regelungen entsprechend.

(2) Solange der Wert der Todesfallleistung größer als das Vertragsguthaben ist, werden zur Deckung des Todesfallrisikos sogenannte Risikobeiträge benötigt. Diese werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet und Ihren Beiträgen bzw. in beitragsfreien Zeiten dem Vertragsguthaben entnommen.

§ 9 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlungen ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(2) Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Das bedeutet, dass Kosten, die Ihnen aus einem anderen Vertragsverhältnis (beispielsweise mit dem kontoführenden Kreditinstitut) entstehen, von Ihnen getragen werden müssen. § 15 bleibt unberührt.

(5) Sofern das Vertragsguthaben abzüglich ggf. bestehender Beitragsrückstände mindestens einen Jahresbeitrag beträgt, können Sie bei Zahlungsschwierigkeiten eine Stundung der Beiträge für maximal ein Jahr verlangen. Dafür erheben wir gemäß §§ 271, 311 und 246 BGB Stundungszinsen auf der Grundlage unserer jeweiligen Stundungsbedingungen. Der Versicherungsschutz bleibt in dieser Zeit erhalten.

Am Ende der Stundung können die gestundeten Beiträge in bis zu sechs Monatsraten nachgezahlt oder durch eine Vertragsänderung ausgeglichen werden. Bei einer Vertragsänderung können Sie zwischen einer Reduzierung der Versicherungsleistung oder einer Erhöhung des Beitrags wählen.

(6) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 10 Was gilt für Beitragserhöhungen, planmäßige Erhöhungen und Zuzahlungen?

Erhöhungen des laufenden Beitrags

(1) Sie haben während der gesamten Beitragszahlungsdauer jederzeit das Recht, Ihre vereinbarten laufenden Beiträge bis zur Höchstgrenze gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2 EStG zu erhöhen.

Planmäßige Erhöhungen

(2) Sofern vereinbart, erhöht sich der Beitrag für Ihre Versicherung jährlich je nach Vereinbarung

- im gleichen Verhältnis wie die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (allgemeine Rentenversicherung, alte Bundesländer) oder
- um einen festen Prozentsatz.

Die Mindesterrhöhung beträgt in beiden Fällen 18 Euro pro Jahr.

(3) Es finden keine planmäßigen Erhöhungen mehr statt, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Sie haben im vorangehenden Kalenderjahr das 67. Lebensjahr vollendet,
- die verbleibende Beitragszahlungsdauer ist kürzer als ein Jahr.

(4) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, sofern kein abweichender Termin vereinbart wurde.

(5) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

(6) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(7) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(8) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen.

Sofern Sie das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Sie das Recht auf Wiedereinschluss von planmäßigen Erhöhungen zum ursprünglich vereinbarten Erhöhungssatz.

(9) Sie haben die Möglichkeit, der Erhöhung bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin teilweise zu widersprechen. Der teilweise Widerspruch führt nicht zum Erlöschen Ihres Rechts auf weitere Erhöhungen.

Zuzahlungen

(10) Sie haben außerdem vor Beginn der Rentenzahlung das Recht, zusätzlich zu Ihren vereinbarten laufenden

Beiträgen Zuzahlungen zu leisten. Die Zuzahlungen dürfen dabei zusammen mit den im selben Kalenderjahr geleisteten laufenden Beiträgen den Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2 EStG nicht übersteigen. Eine Zuzahlung muss mindestens 300 Euro betragen.

Berechnung der Versicherungsleistungen

(11) Die Versicherungsleistungen bestimmen wir bei Erhöhungen des laufenden Beitrags (Absatz 1), planmäßigen Erhöhungen (Absätze 2-9) und Zuzahlungen (Absatz 10) wie folgt:

- Die in § 1 Abs. 4 beschriebene Garantieleistung umfasst auch die erhöhten laufenden Beiträge, planmäßige Erhöhungen und die Zuzahlungen. Es gelten die Regelungen in § 8.
- Der in § 1 Abs. 11 und 14 beschriebene garantierte Rentenfaktor bleibt unberührt.
- Die Todesfalleistung vor Rentenbeginn (§ 2 Abs. 2) umfasst auch die erhöhten laufenden Beiträge, planmäßige Erhöhungen und die Zuzahlungen.
- Erhöhungen der laufenden Beiträge und planmäßige Erhöhungen können grundsätzlich auch zur Erhöhung einer etwaig eingeschlossenen Zusatzversicherung verwendet werden. Die Erhöhung der Zusatzversicherung ist jedoch ausgeschlossen, wenn zum Erhöhungszeitpunkt ein Versicherungsfall im Rahmen einer Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- oder Grundfähigkeitsversicherung eingetreten ist oder Leistungen aus einer solchen Versicherung beantragt wurden. Die Erhöhung der Zusatzversicherung können wir außerdem von einer Gesundheitsprüfung abhängig machen.
- Durch Zuzahlungen werden etwaig eingeschlossene Zusatzversicherungen nicht erhöht.

(12) Durch diese Beitragserhöhungen und Zuzahlungen wie auch durch ggf. vereinbarte planmäßige Erhöhungen erhöhen sich die mit Ihrem Vertrag verbundenen Kosten gemäß den in § 15 beschriebenen Kostenvereinbarungen.

(13) Die Beiträge und Zuzahlungen müssen von Ihnen oder dem mit Ihnen nach § 26b EStG zusammen veranlagten Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner erbracht werden.

(14) Der auf die ergänzende Absicherung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG entfallende Anteil der Beiträge muss unter 50 % liegen. Diese Obergrenze halten wir für Ihren Vertrag ein. Würde durch eine zukünftige Vertragsänderung oder durch eine Minderung der Überschussbeteiligung diese Obergrenze nicht eingehalten werden, dann werden die ergänzenden Absicherungen soweit nötig vermindert. Alternativ haben Sie die Möglichkeit, durch eine Erhöhung der Beiträge der Hauptversicherung das erforderliche Verhältnis der Beiträge von Haupt- und Zusatzversicherung wiederherzustellen.

§ 11 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

(2) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung

verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder nicht eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen (siehe § 38 Abs. 1 VVG). Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen. Unter den Voraussetzungen der §§ 280 Abs. 2, 286 BGB sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns durch den Zahlungsverzug entstanden ist.

§ 12 Wie kann das Fondsportfolio geändert werden?

Änderung des Fondsportfolios durch Sie

(1) Sie können das Fondsportfolio zu jedem Monatsanfang im Rahmen der von uns angebotenen Fondsauswahl ändern. Der Antrag darauf muss uns in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) bis zum 15. des Vormonats zugehen.

Jeder gewählte Fonds muss mit mindestens 5 % in das Fondsportfolio eingehen.

Die Änderung des Fondsportfolios ist für Sie kostenfrei.

Änderung der Fondsauswahl durch uns

(2) Wir können weitere Fonds in unsere Fondsauswahl aufnehmen und vorhandene aus ihr entfernen. Wenn wir die Auswahl für Neuverträge desselben Tarifs erweitern, dann werden wir die neuen Fonds auch für Ihren Vertrag zur Verfügung stellen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds finden Sie auf unserer Internetseite.

Ein Fonds kann von uns nur mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars und nur dann aus der Auswahl entfernt werden, wenn für den Fonds eine erhebliche Änderung eintritt. Beispiele sind:

- Die Schließung, Auflösung oder Verschmelzung eines Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft.
- Die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten, mit denen wir im Rahmen der Kopplung des Vertragsguthabens an die Wertentwicklung des Fondsportfolios belastet werden.
- Das Zurückziehen der Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwendung des für den Tarif verwendeten, regelbasierten, börsentäglichen Umschichtungsmechanismus.
- Die Beendigung der Zusammenarbeit zwischen unserem mit dem Handel beauftragten Kooperationspartner (§ 3 Abs. 4) und der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft.

(3) Entfernen wir einen Fonds gemäß Absatz 2 aus unserer Fondsauswahl, der in Ihrem Fondsportfolio enthalten ist, werden wir Sie benachrichtigen, Ihnen einen Fonds benennen, der von den zur Verfügung stehenden Fonds vom Anlageprofil her dem bisherigen Fonds am ähnlichsten ist sowie Ihnen den Stichtag angeben, zu dem der Fondswechsel stattfindet.

Ab Zugang der Benachrichtigung können Sie innerhalb von vier Wochen einen Fonds aus unserer aktuellen Auswahl

benennen, durch den der zu entfernende Fonds ersetzt werden soll. Benennen Sie uns keinen Fonds, werden wir den in der Benachrichtigung genannten Fonds verwenden.

Die Fondsbenennung ist keine Anlageempfehlung und beinhaltet keine Prognose oder Zusage der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. über die zukünftige Wertentwicklung; das Risiko der Wertentwicklung tragen - wie bei dem bisherigen Fonds - Sie (vgl. § 1 Abs. 2). Kosten entstehen für Sie durch den Fondswechsel nicht.

(4) In besonderen Fällen müssen wir einen Fonds kurzfristig aus unserer Fondsauswahl entfernen. Das kann zum Beispiel erforderlich sein, wenn

- der Fonds oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft insolvent wird oder wenn
- der Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen durch unseren Kooperationspartner nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

In diesen Fällen ersetzen wir den Fonds übergangsweise durch ein risikoarmes Investment und leiten unverzüglich das in Absatz 3 beschriebene Austauschverfahren ein.

§ 13 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistung erbringen wir?

Kündigung

- (1) Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn
- bei beitragspflichtigen Versicherungen jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 9 Abs. 1 Satz 2),
 - bei beitragsfreien Versicherungen zu jedem Monatsende in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Eine Kündigung nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

Keine Auszahlung eines Rückkaufswertes bei Kündigung

(2) Bei Kündigung gemäß Absatz 1 wandelt sich die Versicherung gemäß § 14 in eine beitragsfreie Versicherung um. Eine Versicherung gegen Einmalbeitrag wird unverändert fortgeführt. Ein Anspruch auf die Auszahlung eines Rückkaufswertes besteht nicht

Wichtige Hinweise zur Kündigung

(3) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 15 Abs. 2 bis 7) sowie Verwaltungskosten (siehe § 15 Abs. 8 und 9) nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren erreichen die Mittel für die Bildung einer beitragsfreien Rente nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge.

(4) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 14 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

(1) Anstelle einer Kündigung nach § 13 Abs. 1 können Sie zu dem dort genannten Termin in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) verlangen, von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall führen wir die Versicherung als beitragsfreie Versicherung weiter. Das Vertragsguthaben wird um rückständige Beiträge herabgesetzt. Darüber hinaus erfolgt kein Abzug.

Bei Beitragsfreistellung wird das Vertragsguthaben zugrunde gelegt, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der gemäß § 15 Abs. 4 angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt.

(2) Die Garantieleistung (§ 1 Abs. 4) vermindert sich durch die Beitragsfreistellung, siehe § 1 Abs. 6.

(3) Sofern eine Leistung bei Tod vor Rentenbeginn vereinbart ist (§ 2 Abs. 2), wird der Betrag, den wir für die Berechnung der Hinterbliebenenrente ansetzen, auf das Vertragsguthaben zum Zeitpunkt Ihres Todes begrenzt. Dies gilt ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung bis zum Rentenbeginn.

(4) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist das Vertragsguthaben nach Beitragsfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 15 Abs. 2 bis 7) sowie Verwaltungskosten (siehe § 15 Abs. 8 und 9) finanziert werden. Auch in den Folgejahren erreicht das Vertragsguthaben nicht unbedingt die Höhe der gezahlten Beiträge.

Herabsetzung des Beitrags

(5) Anstelle der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung können Sie die Höhe der Beiträge reduzieren.

(6) Die Herabsetzung des Beitrags ist nur möglich, wenn der verbleibende Jahresbeitrag 240 Euro nicht unterschreitet.

Wiederinkraftsetzung

(7) Nach der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung haben Sie für drei Jahre nach Wirksamwerden der Beitragsfreistellung einen Anspruch auf Wiederinkraftsetzung des Vertrags. Die Versicherung wird dann mit dem vorher vereinbarten Beitrag fortgeführt. Die Summe der nicht gezahlten Beiträge können Sie in einem Betrag oder durch eine entsprechende Erhöhung des laufenden Beitrags nachzahlen; eine rückwirkende Anlage von Beiträgen erfolgt nicht. Es gelten die Regelungen in § 8.

Bei einer Wiederinkraftsetzung innerhalb von sechs Monaten werden die ursprünglichen Rechnungsgrundlagen verwendet, bei einer späteren Wiederinkraftsetzung können wir die dann für Neuverträge gültigen Rechnungsgrundlagen verwenden.

Aufgrund der Wertentwicklung des Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Fondsportfolios kann sich in beiden Fällen zum vereinbarten Rentenbeginn ein Vertragsguthaben ergeben, das deutlich von dem Wert abweicht, der sich ohne die Beitragsfreistellung mit anschließender Wiederinkraftsetzung ergeben hätte.

Die Wiederinkraftsetzung von evtl. eingeschlossenen Zusatzversicherungen können wir von einer erneuten Gesundheitsprüfung abhängig machen.

(8) Bei einer Beitragsherabsetzung gilt Absatz 7 entsprechend.

§ 15 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absätze 2 bis 7), Verwaltungskosten (Absätze 8 und 9) und anlassbezogene Kosten (Absätze 11 und 12). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag

einkalkuliert. Sie müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Abschluss- und Vertriebskosten

(2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z. B. die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

(3) Ist für Ihren Versicherungsvertrag die Zahlung von laufenden Beiträgen vereinbart, belasten wir Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme (das ist die Summe der bis zum vereinbarten Rentenbeginn gemäß § 1 Abs. 1 zu zahlenden Beiträge) sowie jeder Zuzahlung. Diese Kosten sind gemäß den Absätzen 4 und 5 in die Beiträge der ersten maximal acht Jahre der Beitragszahlungsdauer einkalkuliert. Von Zuzahlungen ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten jeweils einmalig zum Zuzahlungszeitpunkt ab.

Nach einer Beitragsfreistellung (§ 14) belasten wir Ihren Vertrag nur noch im Falle von Zuzahlungen mit Abschluss- und Vertriebskosten

(4) In die Beiträge der ersten fünf Jahre der Beitragszahlungsdauer werden insgesamt Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von maximal 2,5 % der Gesamtbeitragssumme (das ist die Summe der während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge inkl. Beiträgen für Zusatzversicherungen) eingerechnet. Auf diese Kosten wenden wir das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Das heißt, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung dieses Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für die Teile der ersten Beiträge, die für Leistungen im Versicherungsfall, für Verwaltungskosten gemäß den Absätzen 8 und 9 und - aufgrund von gesetzlichen Regelungen - für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt sind. Insgesamt bedeutet dieses Verrechnungsverfahren, dass sich die beitragsfreie Rente (siehe § 14 Abs. 4) so entwickelt, als würde dieser Teil der Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die ersten fünf Jahre der Beitragszahlungsdauer verteilt. Ist die Beitragszahlungsdauer kürzer als 5 Jahre, entwickelt sich die beitragsfreie Rente wie bei einer gleichmäßigen Verteilung auf diese kürzere Beitragszahlungsdauer.

(5)) Ist die Beitragszahlungsdauer länger als 5 Jahre, werden zusätzlich in die Beiträge der Jahre sechs bis acht Abschluss- und Vertriebskosten eingerechnet. Ihre Höhe beträgt insgesamt maximal 1,5 % der vereinbarten Beitragssumme.

(6) Ist für Ihren Versicherungsvertrag ein Einmalbeitrag vereinbart, ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes des Einmalbeitrags und jeder Zuzahlung einmalig zum Vertragsbeginn bzw. Zuzahlungszeitpunkt ab.

(7) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung der beitragsfreien Rente vorhanden sind (vgl. auch § 14). Nähere Informationen können Sie der in Ihrem Versicherungsschein enthaltenen Tabelle entnehmen.

Verwaltungskosten

(8) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Sie umfassen den auf Ihren Vertrag entfallenden Anteil an allen Sach- und Personalaufwendungen, die für den laufenden Versicherungsbetrieb erforderlich sind.

(9) Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (Vertragsguthaben gemäß § 1 Abs. 2),
- eines Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags, sofern der Vertrag beitragspflichtig ist, sowie jeder Zuzahlung (zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt).

Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag nur mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Höhe der Kosten

(10) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der einkalkulierten Verwaltungskosten können Sie für jedes Jahr der Vertragslaufzeit dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Anlassbezogene Kosten

(11) Bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind die im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge von Ihnen zu tragen.

(12) Von den Absätzen 2 bis 11 unberührt bleiben gesetzliche Schadensersatzansprüche.

§ 16 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

(1) Sie erhalten von uns jährlich eine Mitteilung, der Sie die Höhe des Vertragsguthabens entnehmen können.

(2) Auf Wunsch geben wir Ihnen diese Werte mit Stand vom letzten Monatsende jederzeit an.

§ 17 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 18 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich - d. h. ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet,

soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 19 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

(1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Für das Vertragsverhältnis gilt auch die Satzung der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G., die Sie auf unserer Internetseite finden können.

§ 20 Was können Sie bei Meinungsverschiedenheiten tun?

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

(2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende

Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

(3) Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

(4) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

(5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

(6) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.

(7) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.

(8) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 21 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags - gleich aus welchem Grund - unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

(2) Sofern für diesen Vertrag ergänzende Versicherungsbedingungen vereinbart sind, deren Regelungen ganz oder teilweise - gleich aus welchem Grund - den gesetzlichen Regelungen für Basisrentenverträge gemäß § 2 Abs. 1 AltZertG widersprechen, haben die gesetzlichen Bestimmungen Vorrang und sind für das Vertragsverhältnis maßgebend.